

BP „SCHWÄRZE“ ROTTENACKER

Fachbeitrag zur spez. artenschutzrechtl. Prüfung – BP „Schwärze“ Rottenacker

Inhaltsverzeichnis:

1. Einrichtung	3
1.1 ANLASS	3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2. Vorhabensbeschreibung	4
2.1 UNTERSUCHUNG DER BIOTOPSTRUKTUREN	4
2.2 BESCHREIBUNG DER BIOTOPSTRUKTUREN	4
2.3 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	5
3. Methodisches Vorgehen	7
3.1 VOGELKARTIERUNG	7
3.2 FLEDERMAUSKARTIERUNG	8
3.3 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	9
3.4 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	9
4. Ergebnisse der Abschichtung	10
5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen	11
5.1 VÖGEL	11
5.2 FLEDERMÄUSE	13
6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RI	16
6.1 VÖGEL	16
6.2 FLEDERMÄUSE	17
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens	18
7.1 VÖGEL	18
7.2 FLEDERMÄUSE	18
SORTENLISTEN ALTER REGIONALTYPISCHER OBSTBAUMSORTEN	22
8. Zusammenfassung	24
9. Literatur	25

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Antragsteller:



Gemeinde Rottenacker
Bühlstraße 7
89686 Rottenacker

Verfasser:



Zeeb & Partner
NATUR · KIMM · MENSCH

Hörvelsinger Weg 6
89081 Ulm
Telefon 0731 – 602 1304
Telefax 0731 – 960 9546
info@zeeb-planung.de

Anerkannt:

Rottenacker, den 26.03.2021

Bürgermeister Karl Hauler

Aufgestellt:

Ulm, den 26.03.2021

Regina Zeeb

Anlagen:

Anlage 1: Abschichtungstabelle

Anlage 2: Karte Brutvögel

Anlage 3: Karte Fledermäuse

Anlage 4: Phänologietabelle Fledermäuse

Anlage 5: Formblätter

Anlage 6: Angebrachte Vogel- und Fledermauskästen



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Rottenacker plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Schwärze“. Das Gebiet liegt im Nordwesten von Rottenacker, hat eine Größe von ca. 3,2 ha und wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der Lindenstraße her erschlossen. Zur Überprüfung des Vorhabens im Hinblick auf den Artenschutz wurde vorliegender Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

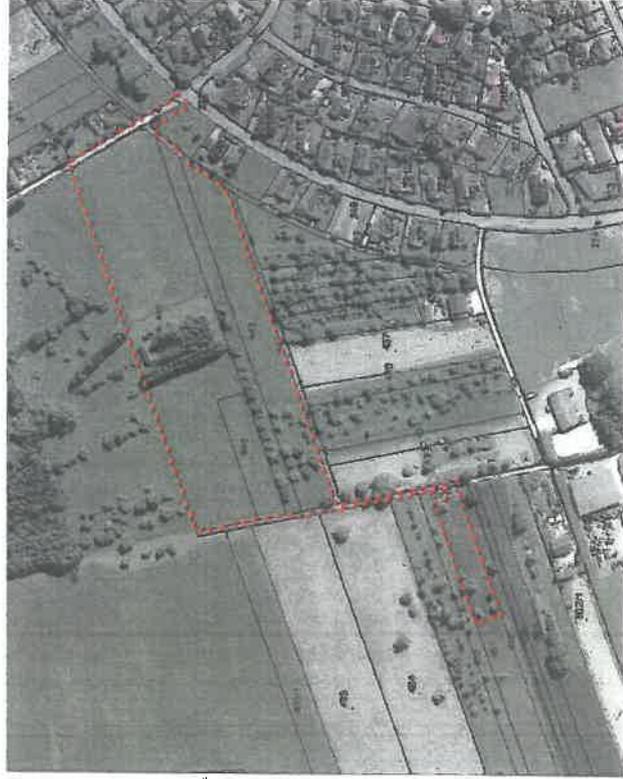


Abbildung 1: Lage des Vorhabens am nordwestlichen Ortsrand von Rottenacker

1.2 Rechtliche Grundlagen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachtstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen
 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend



davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.

2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Der im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtete Untersuchungsraum beträgt bei den Fledermäusen zwischen 100 und 300m um das geplante Baugebiet, wobei der Untersuchungsraum in Richtung freier Landschaft größer gefasst ist als in Richtung der bestehenden Bebauung. Für die Vögel wurde der Untersuchungsraum mit 75m um das Vorhabengebiet festgelegt.

2.2 Beschreibung der Biotopstrukturen

Ein Großteil des Plangebiets wird als extensives Grünland genutzt. Vorkommende Arten in der artenreichen Wiese waren u.a. Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Gewöhnliche Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Klappertopf (*Rhinanthus spec.*), Hahnenfuß (*Ranunculus spec.*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Sauerampfer (*Rumex crispus*), Gundermann (*Glechoma hederacea*). Im Südwesten befindet sich ein Streuobstbestand, sowie mittig im Bereich des Vorhabengebietes ein Gebäude mit einem umgebenden Baumbestand aus Fichten, Birken und Obstbäumen sowie Rasenfläche. Das Gebiet ist von Gras- und Schotterwegen umgeben. Im Bereich des geplanten Retentionsbeckens findet sich ebenfalls eine extensiv genutzte Wiese mit umgebenden Obstbäumen.

Nach Norden des geplanten Wohngebiets schließt sich ein Bestand aus Heckenriegeln und Obstbäumen an. Im Westen befinden sich weitere Grünlandflächen mit einzelnen Bäumen. Im Süden liegen weitere Streuobstbestände und im Osten grenzt das Plangebiet an einen geschotterten Weg und eine Kleingartenanlage. In Abbildung 2 ist der Bestand dargestellt.

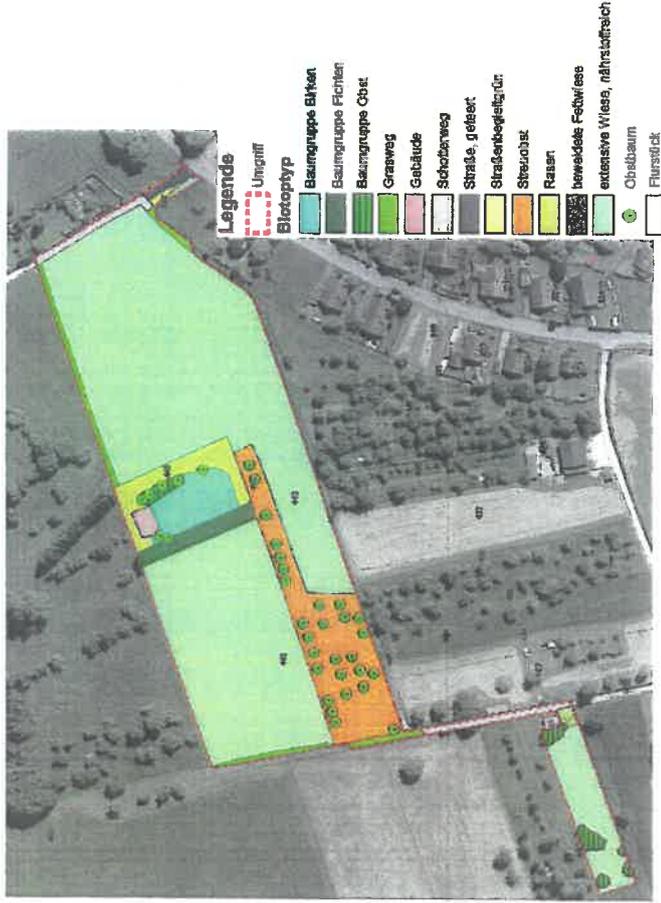


Abbildung 2: Bestandsplan des Vorhabensgebiets mit Umgriff des Bebauungsplans

2.3 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)
 - Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
 - Gefährdung des Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
 - Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
 - Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen



3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden.

Auf Grundlage der im Frühjahr 2020 durchgeführten Relevanzprüfung wurde in Absprache mit dem Landratsamt des zuständigen Alb-Donau-Kreises vereinbart, dass eine Fledermaus- und eine Brutvogelkartierung durchgeführt werden.

3.1 Vogelkartierung

Die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde von Herrn Dr. Werner Jans durchgeführt und es wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum Anfang April bis Mitte September 2020 sieben Begehungen zur Erfassung tagaktiver Brutvogelarten durchgeführt. Die Kartiertermine sind in unten stehender Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1: Termine der Vogelbegehungen mit Wetterbedingungen

Datum	Bedingungen
07.04.2020	morgens, 6 -12°C, sonnig, windstill
19.05.2020	Morgens, 8°C, sonnig, leicht windig
24.06.2020	Morgens, 20 - 22°C, sonnig, leicht windig
25.06.2020	Nachmittags, 23-24°C, sonnig, windig
07.07.2020	Morgens, 16-20°C, sonnig, fast windstill
20.08.2020	Morgens, 16°C, bewölkt-sonnig
15.09.2020	Morgens, 16°C, sonnig und Schleierwolken, windstill

Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel aufnotiert. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste/Durchzieher ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert. Einmalige Nachweise mit Revier anzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert.



3.2 Fledermauskartierung

Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde über den Zeitraum von Ende Mai bis Mitte August 2020 mit fünf Begängen jeweils zwei Stunden mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert. Darüber hinaus wurden zusätzlich zwei stationäre Erfassungsgeräte (in der Karte als HP = „Hangplatz“ bezeichnet) installiert, womit die Erfassung über die gesamten Dunkelheits- bzw. Dämmerungszeitraum bei zwei zumeist aufeinanderfolgenden Nächten hinaus gesichert wurde. Die Begehungen wurden von Gerold Herzig durchgeführt.

Tabelle 2: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen

Datum	Begehung	Bedingungen	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
22.05.2020	Transektbegang	bewölkt, leichter Wind	21:04	5:33
08.06.2020	Transektbegang	bewölkt, leichter Wind	21:19	5:21
08.07.2020	Transektbegang	warm, trocken, leichter Wind	21:20	5:31
24.07.2020	Transektbegang	bewölkt, leichter Wind	21:07	5:48
15.08.2020	Transektbegang	bewölkt, Schauer, leichter Wind	20:33	6:17

Zur stationären automatisierten Erfassung der Fledermausaktivität und Artbestimmung wurden die Lautsignale der Tiere mit Fledermausdetektoren (Bat Logger A; Fa. Elekon-Schweiz) aufgezeichnet und entsprechend dauerhaft konserviert. Während der Geländebegehungen kam ein Bat Logger M; Fa. Elekon-Schweiz zum Einsatz. Die Fledermausrufe wurden anschließend einzeln mittels speziellem Computerprogramm (Bat Explorer) hinsichtlich der Artbestimmung und Erfassung des Artenspektrums analysiert.

Am 31.07.2020 fand eine frühmorgendliche Begehung statt. Hier wurde speziell das eigentliche Vorhabensgebiet nach vor potentiellen Quartieren schwärmenden Fledermausen abgesucht.

Bei der Aufzeichnung der einzelnen Lautaufnahmen wurden weiterhin folgende Daten ermittelt: Ort (GPS), Datum, Uhrzeit und Temperatur (s. Datei).

Zur Beurteilung der erhaltenen Sonagramme/Oszillogramme wurden eigene Referenz-Lautanalysen sowie solche von Schober & Grimmberger (1987), Weid (1988) und 10-fach gedehnte Lautaufnahmen von Ahlén (1989), Schorr (1996) und Barataud (2000) herangezogen.



3.3 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlas für Baden-Württemberg, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen und Zielartenkonzept der LUBW) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren¹. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreaum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die in Anlage 1 beigefügte Abschichtungstabelle wurde an die Rote Liste Baden-Württembergs angepasst. Dementsprechend wurde auch das Abschichtungskriterium Wirkungsempfindlichkeit an den Rote Liste-Status angepasst (Beispiel Fitis).

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse werden die potenziell vorkommenden Arten zur Prüfung auf Verbotstatbestände herangezogen.

3.4 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des

¹ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 08/2018



Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

4. Ergebnisse der Abschichtung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsgebiets die Arten(-gruppen) Vögel und Fledermäuse kartiert (s. Kap. 5).

Alle Arten der Artengruppen Lurche, Reptilien, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen konnten abgeschichtet werden.



5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 32 Vogelarten nachgewiesen, wovon 22 Brutvögel waren und 10 Nahrungsgäste. Im Vorhabengebiet brüteten 10 Arten. Die Brutvögel sind auf der Karte in Anlage 2 dargestellt. Bei diesen Arten handelt es sich überwiegend um weit verbreitete und gehölzbrütende Arten wie Amsel, Singdrossel, Blaumeise, Kohlmeise etc., die oft im Umfeld von Siedlungen zu finden sind. Allerdings fanden sich mit dem Feld- und Haussperling, Star und Fitis auch vier Arten, die auf der Roten Liste Deutschland und/ oder Baden-Württemberg zu finden sind. Besonders die Bäume der Streuobstwiese im südwestlichen Teil und die Hecken um die Scheune im Norden des Vorhabengebietes wurden als Bruthabitat genutzt. Die Wiesenflächen dienen zur Nahrungssuche.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz werden die Arten weiter betrachtet, die im Vorhabengebiet oder an dessen unmittelbarem Rand brüten und auf der Roten Liste Baden-Württemberg oder Deutschland stehen. Für die Nahrungsgäste wird davon ausgegangen, dass im Umfeld des Bebauungsplanes ausreichend Ausweichflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind. Die weit verbreiteten Vogelarten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Blau- und Kohlmeise, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, können ebenfalls abgeschichtet werden.

Tabelle 3: Erfasste Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet mit Schutzstatus, V = Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2 = stark gefährdet, grau hinterlegte Arten werden einer weiteren Prüfung auf Verbotstatbestände unterzogen, die übrigen Arten konnten abgeschichtet werden, N= Nahrungsgast, BP = Brutpaar

Deutscher Name	Lateinischer Name	Status Umfeld	Status im Umgriff des Bebauungsplanes	Rote Liste BW	Rote Liste D
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	N		
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	N	N		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	N		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	N		



Deutscher Name	Lateinischer Name	Status Umfeld	Status im Umgriff des Bebauungsplanes	Rote Liste BW	Rote Liste D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2 BP	1 BP		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1 BP	1 BP		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	N	N		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2 BP			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2 BP			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2 BP	1 BP		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	3 BP			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	2 BP			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		1 BP	V	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		1 BP	V	V
Zipzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3 BP			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	N		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2 BP	1 BP		3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	N	3	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	N		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	N		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1 BP		V	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1 BP	1 BP		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	N		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		1 BP		



Deutscher Name	Lateinischer Name	Status Umfeld	Status im Umgriff des Bebauungsplanes	Rote Liste BW	Rote Liste D
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	1 BP	1 BP		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1BP		2	3
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	2 BP		V	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1 BP			
Blauflöhen	<i>Phylloscopus trochilus</i>		1 BP	3	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1 BP			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	...2-BP...			
Elster	<i>Pica pica</i>	1 BP			

5.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden 8 Fledermaus-Arten erfasst, wobei die Zwergfledermaus mit Abstand die häufigste vorkommende Art war (vgl. Phänologietabelle Anlage 4).

Die anderen Arten wurden mit unterschiedlicher Häufigkeit im Untersuchungsgebiet erfasst, wobei Braunes und Graues Langohr sowie die Fransefledermaus mit höherer Anzahl vorkamen. Die Aktivität ist an beiden stationären Aufnahmeplätzen als „sehr hoch“ zu bezeichnen (durchschnittliche Rufe pro Aufnahmenacht) (vgl. Phänologietabelle in Anlage 4). Bei den Transektbegehungen war die Aktivität mit durchschnittlich 51 Rufen pro Aufnahmenacht „hoch“.

Auf der Karte in Anlage 3 ist zu erkennen, dass die Fledermäuse nahezu ausschließlich die Wege und Gehölzstrukturen als Jagdgebiet nutzen. Die Freiflächen des zur Bebauung vorgesehenen Gebiets dienen nicht als Jagdhabitat, allerdings werden die Obstbäume innerhalb des Vorhabensgebiets von Zwerg-, Langohr- und Bartfledermaus als Jagdhabitat genutzt. Vermutlich dienen die älteren Starenkästen als sporadisch genutztes Tagesschlafquartier von Langohr- und Bartfledermaus. Ein Einflug konnte hier jedoch nicht beobachtet werden. Quartiere anderer Fledermausarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.



Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet erfasste Fledermausarten und ihr Rote Liste Status. 1= vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, G=Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, i = gefährdete wandernde Tierart

Artname (deutsch)	Artname	RL BW	RL D
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3
Bartfledermäuse	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	1 / 3	- / -
Fransefledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-
Großer Abendsegler	<i>Myctalus noctula</i>	i	V
Rauhaut-/Weißbrandfl.	<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>	i / D	- / -
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/austricus</i>	3/1	3/1
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D

Zwergfledermaus:

Zwergfledermäuse kommen im Untersuchungsgebiet fast ausschließlich in den Bereichen mit bestehenden Büschen/Bäumen vor. Hier nutzen diese Tiere den Bestand sowohl als Jagdbiotop und auch zur Orientierung im Gelände (Leitlinien). Durch Ausleuchten der vorhandenen Feider und Wiesen im Untersuchungsgebiet konnten hier keine Fledermäuse (aller Arten) über den Freiflächen fliegend festgestellt werden. Während der frühmorgendlichen Suche nach schwärmenden Fledermäusen wurden im direkten Vorhabensgebiet 18 Exemplare Zwergfledermaus festgestellt. Ein innerhalb dieses Gebietes vermutetes Quartier konnte nicht bestätigt werden.

Rauhautfledermaus:

Rauhautfledermäuse kommen im gesamten Untersuchungsgebiet vor. In den Bereichen des Hangplatzes 1 BatLogger A konnte die Art in 4 Nächten nachgewiesen werden. Dagegen sind in den Aufzeichnungen am Hangplatz 2 in allen 5 Kontrollnächten Lautsignale nachgewiesen. Es ist zu vermuten, dass die Tiere sich hier überwiegend an vorhandenen Strukturen wie Baum- und Strauchbestände orientieren. Die Beobachtung im Vorhabensgebiet stammt vom 22.05.2020 um 22:05 Uhr.

Großer Abendsegler:

Diese Art konnte während der Begehungen nur am 22.05.2020 festgestellt werden. Die beiden stationären Geräte (Logger A) konnten aber in fast allen Kontrollnächten (außer in den Nächten vom 08.-10.06.2020) Lautsignale dieser Art aufzeichnen. Ein festes Jagdbiotop konnte nicht erkannt werden. Die Art nutzt aber auch während des nächtlichen Jagdfluges einen in der Regel bis zu 20 km umfassenden Bereich um das jeweilige Tagesquartier.



Fransenfledermaus:

Fransenfledermäuse konnten an den beiden Hangplätzen der BatLogger A in allen Nächten festgestellt werden. Während der Begehungen wurde die Art in 3 Nächten festgestellt. Die beiden Beobachtungen an der südlichen Grenze des Vorhabengebietes stammen vom 08.06.2020 und 15.08.2020. Quartiere dieser Art konnten nicht festgestellt werden.

Braunes Langohr:

Langohrfledermäuse kommen im gesamten Untersuchungsgebiet vor. Da Tiere dieser Art in der Lage sind, auch Nahrungsinsekten und Spinnen vom Substrat abzulesen, kann natürlich eine Konzentration der Vorkommen in diesen Bereichen beobachtet werden. Bei allen Aufzeichnungen der Ultraschallsignale ist erkennbar, dass diese Art erst ab Juli verstärkt im Untersuchungsgebiet erscheint (s. Lautaufzeichnungen der beiden Logger A).

Während der frühmorgendlichen Suche nach schwärmenden Fledermäusen gelangen von dieser Art zwei Lautaufnahmen. Es ist anzunehmen, dass es sich hier um ein einzelnes Tier handelt. Mehrere Quartiermöglichkeiten bieten die 3 vorhandenen Starenkästen an Obstbäumen im Vorhabengebiet.

Zweifärbfledermaus:

Während der Aufzeichnungen vom 08.06.2020 gelangen am Hangplatz 2 zwei Lautaufnahmen dieser Art (21:33 Uhr und 21:42 Uhr). Da die Art an den anderen Begehungs- bzw. Erfassungstagen nicht verhört wurde ist davon auszugehen, dass es sich in der o. g. Nacht um ein einziges jagendes Tier handelte.

Breitflügelgedermäuse:

Breitflügelgedermäuse wurden jagend überwiegend am Hangplatz 1 des Bat Logger A im Untersuchungsgebiet festgestellt. Während der Begehungen konnte die Art drei Mal beim Einflug in das Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Alle Tiere kamen aus dem Anwesen Lindenstraße Nr. 34. Hier ist auch ein Sommerquartier der Art zu vermuten. Aufgrund der Habitatsprüche und der Größe der Tiere jagen diese ähnlich dem Großen Abendsegler in weitem Umfeld um ihr Sommerquartier.

Barthfledermäuse:

Von dieser Art gelangen Lautaufnahmen in fast allen Begehungs- und Aufzeichnungsnächten (außer am 08.06.-10.06.2020/HP2). Das Vorkommen zeigt eindrücklich die bevorzugten Jagdhabitats in den vorhandenen Streuobstwiesen. Auch bei der frühmorgendlichen Suche nach vor dem Quartier schwärmenden Fledermäusen gelangen im direkten Vorhabengebiet zwei Lautaufnahmen dieser Art. Ähnlich wie bei dem oben beschriebenen Vorkommen der Langohrfledermaus könnte das Tagesschlafquartier auch bei dieser Art in einem der vorhandenen Nistkästen zu finden sein. Ein Einflug konnte allerdings nicht beobachtet werden.



6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für die Gruppen Reptilien, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess und der Kartierung keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf. Alle Arten, die auf Verbotstatbestände geprüft werden, sind in der Abschichtungstabelle in Anlage 1 grau hinterlegt.

6.1 Vögel

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der in Kapitel 5 genannten Vogelarten entstehen durch die Störung während der Bauzeit, den Verlust des Nahrungs- und Bruthabitats und der Zerschneidung der nördlich und südlich des geplanten Baugebiets liegenden Flächen. Mit der Überbauung gehen wertvolle Nahrungsflächen in Form des artenreichen Grünlands und einiger Gehölze verloren. Zwar bleibt ein Großteil der Obstbäume erhalten und es werden nach der Begrünung des Wohngebietes wieder Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Diese werden jedoch eine höhere Störungsrate aufweisen und deshalb eine geringere Wertigkeit haben als bisher.

Die in Tabelle 3 grau hinterlegten Arten werden daher einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände (Formblätter in Anlage 5) unterzogen, dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten beschrieben.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Vögel findet sich in den Formblättern in Anlage 5. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für die vorkommenden Vogelarten unter Beachtung der CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Kontinuität) nicht vor. Da Feldsperling und Star Höhlenbrüter sind, lassen sich die entfallenden Bruthabitate gut mit Nistkästen, die im Umfeld angebracht werden, ausgleichen. Der Fitis brütete im dichten Gehölz südlich der Scheune. Da diese Art Siedlungsräume meidet, wird das Bruthabitat mit der Bebauung verschwinden. Als konfliktvermeidende Maßnahme ist eine Gestaltung des in etwa 100 m Entfernung zum Ortsrand liegenden Regensickerbeckens und seines Umfelds mit einigen Strauchpflanzungen, Altgrassaum, einigen Steinen und einer Birkengruppe vorgesehen. Da im weiteren Umfeld um das geplante Wohngebiet großflächige Wiesen und Gehölzstrukturen vorhanden sind, ist nicht von einer Verschlechterung des Nahrungsangebots für die vorkommenden Vogelarten auszugehen.



6.2 Fledermäuse

Bei der Artengruppe der Fledermäuse konnten keine Arten abgeschichtet werden – alle Fledermausarten sind streng geschützt. Daher werden alle 8 nachgewiesenen Fledermausarten einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen. Die Arten werden jedoch aufgrund ihrer Eigenschaften als Gilde „Fledermäuse“ zusammengefasst.

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Fledermausarten

Während der Bauzeit kommt es zu Störungen durch Lärm, Vibrationen, vermehrtem Verkehr und Staubentwicklung. Des Weiteren gehen Teile des Jagdhabitates innerhalb der Streuobstwiese durch die Bebauung verloren bzw. werden durch nächtliche Beleuchtung entwertet. Das eventuelle Tagesquartier dürfte mit Umsetzung der Planung nicht mehr nutzbar sein.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Fledermäuse findet sich in den Formblättern in Anlage 5. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann für die vorkommenden Fledermausarten vermieden werden, wenn CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, 10 Fledermaus-Rundkästen als Quartiere in der näheren Umgebung der geplanten Bebauung anzubringen, da ein Großteil der Bäume zwar erhalten bleiben soll, hier jedoch eine Entwertung durch die nächtliche Beleuchtung und die Lage innerhalb des Siedlungsbereichs stattfindet. Im Westen des geplanten Baugebietes wird zur Vernetzung der südlich und nördlich des Vorhabengebietes gelegenen Nahrungshabitate eine Hecke mit Überhäitern angelegt, da die Fichtenreihe, die bisher als Leitlinie dient, zum Teil entfällt. Die Nahrungshabitate im Umfeld der geplanten Bebauung bleiben erhalten und werden als gut geeignet eingestuft und im Bereich der Wohnbebauung werden nach der Begrünung auch wieder Jagdhabitate für einige Arten entstehen. Weiterhin soll als konfliktvermeidende Maßnahme die Beleuchtung möglichst wenig Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum haben und eine Abstrahlung nach oben muss vermieden werden, um die Störung der Fledermäuse möglichst gering zu halten.



7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Vögel

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> - Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr. - Wo möglich, Erhalt der vorhandenen Bäume. Es ist begrüßenswert, dass ein Großteil der Bäume erhalten bleiben soll. - Pflanzung eines Baumes pro Bauplatz, wo kein alter Baum erhalten bleibt - 2 Höhlenbrüter – Nistkästen im Umfeld des Vorhabens anbringen und Sicherung der langfristigen Reinigung - Anpflanzen locker einzeln stehender Büsche (s. Pflanzliste) und drei Birken im Bereich des Regenrückhaltebeckens, zusätzlich Ablagern einiger großer Steine und Mahd der Fläche im Frühjahr jeweils zur Hälfte, so dass insgesamt ein 2-jährlicher Turnus erreicht wird, um eine Altgrasvegetation als Lebensraum für den Fitis herzustellen
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> - Anbringen von 2 Starenkästen und 2 Kästen für den Feidsperling und Sicherung der langfristigen Reinigung der Kästen - Bei Abriss der Feldscheune auf Flurstück 445 Anbringen von 2 Haussperling-Kästen im Umfeld

7.2 Fledermäuse

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> - Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr. - Es sollten Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten in der Stadtbeleuchtung vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum eingesetzt werden. Eine Abstrahlung nach oben ist zu vermeiden (gerichtetes Licht nach unten). - Schaffung einer Nord-Süd-Verbindung in Form einer Hecke mit Überhäitern am westlichen Rand des BP zur Vernetzung der Flächen nördlich und südlich des geplanten Baugebietes
-------------------------------------	---	---



<input checked="" type="checkbox"/>	<p>CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>- Anbringen von 10 Fledermaus-Rundkästen im Umfeld des Baugebietes und Sicherstellung der langfristigen Kontrolle und Reinigung</p>
-------------------------------------	---

Die Kästen wurden am 09.02.2021 auf den Flurstücken 436, 435, 438 und 495 angebracht. In Anlage 6 ist eine Karte über die angebrachten Fledermaus- und Vogelkästen zu finden.

Pflanzgebote

Pflanzgebot 1 – ohne Darstellung im Plan: Baumpflanzung – Wohngebiet

- a) Pro Wohngrundstück ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum, StU 14–16 cm, Kronenansatz bei 1,80m, zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Bepflanzung gem. Pflanzliste), wenn auf dem Grundstück kein Bestandsbaum erhalten bleibt. Der Pflanzstandort ist frei wählbar, das Nachbarschaftsrecht ist zu beachten. Bei straßenbegleitender Pflanzung sind ausschließlich Alleebäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand zu verwenden.
 - b) Die mit Pflanzhaltungsgebot belegten Bestandsbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang sind sie an annähernd gleicher Stelle durch artenähnliche Obstbäume zu ersetzen. Die im Lageplan mit Buchstabe „B“ gekennzeichneten Bestandsbäume sollen erhalten bleiben und gepflegt werden. Bei Abgang sind sie auf dem Baugrundstück durch artenähnliche Obstbäume zu ersetzen.
- Die Bestandsbäume sollen für Fledermaus- / Vogelbrutkästen genutzt werden.

Pflanzgebot 2 – Eingrünung nach Westen (Schaffung einer Nord-Süd-Verbindung)

Im Bereich der mit pfg2 gekennzeichneten Flächen ist eine Hecke mit Überhäitern aus klein- und mittelkronigen Bäumen aus einheimischen Arten anzupflanzen. Die Pflanzung erfolgt einreihig. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m für die Sträucher, alle laufende 10 m wird ein Baum gepflanzt. Zur Erhöhung des Artenreichtums sind mindestens 5 unterschiedliche Straucharten zu pflanzen. Hinweis: Die Baumgrenze muss 3 m vor dem Pflanzgebot enden. Die Auflagen sind der Genehmigung des Baugesuchs beizulegen.

Pflanzgebot 3 – Pflanzung am Regensickerbecken

Anpflanzung von Hochstauden, Strauchgruppen und drei Birken am Regensickerbecken: Im Sohlbereich des Sickerbeckens ist eine Initialpflanzung mit wechselfeuchten Hochstauden vorzunehmen, ggf. ist ein kleines Areal mit Dauerstau vorzusehen. Im Norden des Regensickerbeckens sind 3 Strauchgruppen mit standortgerechten einheimischen Gehölzen gemäß unten stehender Pflanzliste anzupflanzen. Die Gehölze sind in Gruppen im Norden und Westen des Regensickerbeckens zu 3 bis 5 Sträucher zu pflanzen und dabei sind jeweils mind. 2



Arten zu verwenden. Die Birkengruppe wird im Westen des Regensickerbeckens gepflanzt. Zusätzlich werden im Süden und Osten des Regensickerbeckens einige große Steine abgelagert und ein wärmeliebender Saum (Saatgutmischung Nr. 10 Rieger-Hoffmann oder gleichwertiges) eingesät. Die Böschungen werden mit der Saatgutmischung Nr. 3 (Böschungen) von Rieger-Hoffmann oder gleichwertiges begrünt.

Die Mahd erfolgt hier im Frühjahr jeweils zur Hälfte, so dass insgesamt ein 2-jährlicher Turnus erreicht wird. Das Mahdgut wird abgeräumt, Mulchen ist nicht zulässig.

Sollten durch den Bau des Regensickerbeckens Bäume entfallen, so sind für jeden entfallenden Baum zwei neue zu pflanzen.

Pflanzliste

Pflanzenauswahl	Pfg 1:	Pfg 2:	Pfg 3:
	Baumpflanzung Wohngebiet	Heckenpflanzung	Regenrückhaltebecken
Großkronige Bäume			
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>		X
Mittel- und kleinkronige Bäume			
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	X	
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	X	
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>	X	
Wildkirsche	<i>Prunus avium</i>	X	
Speterling	<i>Sorbus domestica</i>	X	
Eisbeere	<i>Sorbus terminalis</i>	X	
Echte Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	X	
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	X	
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	X	
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	X	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	X	



Pflanzenauswahl		Pfg 1: Baumpflanzung Wohngebiet	Pfg 2: Heckenpflanzung	Pfg 3: Regenrückhaltebecken
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	X		
Zweigriffeliger Weißdorn oder Rottorn	<i>Crataegus laevigata</i>	X		
Kupfer-Felsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>	X		
Obsthoch- oder alte /regionaltypische Sorten, s. Sortenlisten	einheimische Sorten, s. untenstehende	X		

Sträucher

Hasel	<i>Corylus avellana</i>		X	X
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>		X	X
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>		X	X
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>		X	X
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>		X	X
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>			
Gew. Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>		X	X
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>		X	X
Kupfer-Felsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>			X
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>		X	X
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		X	X
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>		X	X
Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>		X	X



Pflanzenauswahl		Pfg 1: Baumpflanzung Wohngebiet	Pfg 2: Heckenpflanzung	Pfg 3: Regenrückhaltebecken
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>		X	X
Initialpflanzungen				
Wasserdost				X
Mädesüß				X
Gew. Blutweiderich				X
Gew. Gilbweiderich				X
Rohrglanzgras				X
Sumpfschwertillie				X

Standortfremde Gehölze und Nadelgehölze sind –auch als Hecken– nicht zulässig.

Sortenlisten alter regionaltypischer Obstbaumsorten

Äpfel: Klarapfel, James Grieve, Jakob Fischer, Gravensteiner, Danziger Kantapfel, Welschniner, Boikenapfel, Bohnapfel, Bittenfelder, Jakob Lebel, Josef Musch, Krügers Dickstiel, Hauxapfel, Brettacher, Boskoop, Glockenapfel, Kardinal Bea, Berner Rosenapfel

Birnen: Gelbmöstler; Gute Graue, Albecker Birne, Alexander Lucas, Palmischbirne, Schweizer Wasserbirne, Gräfin von Paris, Köstliche v. Carneau, Conference

Steinobst: Kirsche, Mirabelle, Wagenheimer Zwetschge, Hauszwetschge, Italienische Zwetschge

Mindestqualität zum Zeitpunkt der Pflanzung

Größtkronige Bäume: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14– 16 cm

Bei straßenbegleitender Pflanzung ausschließlich Alleebäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand und Kronenansatz bei mind. 1,80 m verwenden. Es sind auch Kugel- und Säulenformen zulässig.

Mittelkronige Bäume: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 12– 14 cm



Obstbäume: Obstbaum-Hoch-/Mittelstämme, o.B., Stammumfang ab 8 cm, Stammhöhe mind. 1,80 m, einheimische/regionaltypische Sorten

Sträucher: Strauch, 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen, je nach Pflanzzeitpunkt, Höhe 80-120 cm

Es ist ausschließlich autochthone Pflanzware zu verwenden. Bei der Verwendung regionaltypischer Obstbaumsorten sind feuerbrandresistente Sorten auszuwählen.



8. Zusammenfassung

Der Antragsteller beabsichtigt im Bereich „Schwärze“ im Nordwesten der Gemeinde Rottenacker die Ausweisung eines Wohngebiets. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Da es in Baden-Württemberg bisher nur Hinweise zur Behandlung von Einzelarten bei der sAP gibt, orientiert sich die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Frühjahr/ -sommer 2020 Kartierungen von Vögeln und Fledermäusen durchgeführt.

Da durch die geplante Wohnbebauung Beeinträchtigungen für Fledermäuse und einige Vogelarten verursacht werden, müssen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konfliktvermeidende Maßnahmen sowie CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Als CEF-Maßnahmen sind das Anbringen von 10 Fledermaus-Rundkästen, von vier Vogel-Nistkästen, die Schaffung einer Nord-Süd-Verbindung am westlichen Rand des geplanten Baugebiets nötig und als konfliktvermeidende Maßnahme wird das Umfelds des Regensickerbeckens mit Sträuchern und einer Birkengruppe gestaltet. Die Fledermaus- und Vogelkästen wurden im Februar 2021 auf den Flurstücken 436, 435, 438 und 495 angebracht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.



9. Literatur

- Ahlen, I. (1989): *European Bat Sounds transformed by ultrasound detectors - 29 species flying in natural habitats.* – Naturskydds föreningen, Stockholm.
- Barataud, M. (2000): *Fledermäuse - 27 europäische Arten.* – Doppel-CD mit Beiheft, Musikverlag Edition AMPLE, Germéring.
- Boye, P., Dietz, M., Weber, M. (1999): *Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland.* – Bundesamt für Naturschutz, 1–110, Bonn.
- Bundesamt für Naturschutz (2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>
- Dietz, C., Kiefer, A. (2014): *Die Fledermäuse Europas, kennen, bestimmen, schützen.* – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- Dietz, M. (1998): *Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte.* – Beiträge der Akademie 26, 27–57, Arbeitskreis Wildbiologie an der Universität Gießen, Gießen.
- Gebhard, J. (1991): *Unsere Fledermäuse.* – Naturhistorisches Museum Basel [Hrsg.], 10, 1–72, Basel.
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): *Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2.* Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Krapp, F. (Hrsg.) (2015): *Die Fledermäuse Europas, DVD-Version, AULA-Verlag GmbH & Co.*
- Middleton, N., Froud, A., French, K. (2014): *Social Calls of the Bats of Britain and Ireland,* Pelagic Publishing, PO Box 725, Exeter EX19QU.
- Richarz, K., Limbrunner, A. (1992): *Fledermäuse: fliegende Koblode der Nacht.* – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, 1–192, Stuttgart.
- Schober W., Grimmberger E. (1987): *Die Fledermäuse Europas - kennen, bestimmen, schützen.* – Kosmos Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung Stuttgart, 104–106.
- Skiba, R. (2003): *Europäische Fledermäuse.*–Neue Brehmbücherei.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Geleon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): *Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 15 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.* Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net
- Weid, R. & O. v. Helversen (1987): *Ortungsrufe von europäischen Fledermäusen beim Jagdflug im Freiland.*– Myotis 25: 5–27.
- Weid, R. (1988): *Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse – insbesondere anhand der Ortungsrufe.* – Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz, 81, 63–72, München.



Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2018): *Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (sAP) – Fassung mit Stand 08/2018*

Abschichtung zu dem Bebauungsplan „Schwärze“, Rottenacker

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

(saP)

(Fassung mit Stand 11/2019)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

-angepasst an Baden-Württemberg-

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irggäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irggäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X = Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Großfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X = ja
- 0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

- X = ja
- 0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP erforderlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

Vögel: Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Fam- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
F	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
I	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
 für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)¹
 für Vögel: Bundesamt für Naturschutz (2016)²
 für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)³
 für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
 für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/service/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/service/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

¹ Bundesamt für Naturschutz (2020, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands

² Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

Tierarten:		NW		PO		Art.		Art.		RLB		RLD		sg	
V	L	E													
Fledermäuse															
0															
X	X	X	X											2	X
X	X	X	X											3	X
X	X	X	X											2	X
X	X	X	X											2	X
X	X	X	X											1	X
X	X	X	X											1	X
0														1	X
X	X	X	X											1	V
0														2	X
X	X	X	X											3	X
0														0	X
0														2	D
0														1	X
0														1	X
0														G	X
0														2	X
0														x	X
X	X	X	X											1	X
0														3	X
X	X	X	X											D	X
0														R	X
X	X	X	X											1	D
X	X	X	X											3	X

Säugetiere ohne Fledermäuse

0																
X	0													x	R	X
0														2	V	X
0														x	2	X
0														1	1	X
0														0	3	X
0														G	V	X
0														0	1	X
0														0	3	X

Kriechtiere

0																
0														1	2	X
0														1	1	X

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Mauerdeckse	Podarcis muralis	2	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshefenröte	Alytes obstetricans	2	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelodytes lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudoplectrodon viridis	2	3	x

Fische

0					Donaukaubarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Kalljungfer	Gomphus flavipes	2r	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	3	x
X	0				Grüne Kalljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympetma paedica (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus noctulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0					Eremit	Osmodema eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvogelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvogelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Malvogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenkropf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenkropf-Ameisenbläuling	Maculinea telieus	1	2	x
0					Gelbvingfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussamper-Dukerfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzelraute	Goryna borealis	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Prosepinus proserpina	V	-	x

Schnecken

X	0				Zierliche Teilschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kämschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine	Unio crassus	1	1	x
0					Flussmuschel				

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adnigrum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentiana bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Stiegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silbercharte	Jurinea cyathoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmichnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalls	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavatica	x	1	x

...

V	L	E	NW	PO	AT	AT	RLBW	RLD	sg
0						Frächtiger Dünflam			
						Trichomanes speciosum			x

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 1) ohne Gefangenschaftflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	AT	AT	RLBW	RLD	sg
0						Alpenbraunelle		x	R
0						Alpendohle		x	R
0						Alpenschnepfen		x	R
0						Alpensiegler		-	R
x	x	0	x			Amstel ¹⁾		-	-
0						Auerhuhn		1	1
x	x	0	x			Bachstelze ¹⁾		-	-
0						Bartramie		R	-
x	0					Baumfalk		V	3
x	0					Baumfleder		2	3
0						Bekassine		1	1
0						Berglaubstänger		1	-
0						Bergperle		1	-
0						Beutelmeise		3	-
0						Blenzfresser		-	-
0						Birkenzeisig		-	-
0						Birkhuhn		0	1
x	0					Blasshuhn ¹⁾		-	-
0						Blaukahnen		V	-
x	x	0	x			Blaumeise ¹⁾		-	-
x	x	x	x			Burhanfink		2	3
0						Brachpfeifer		0	1
0						Brandgans		x	-
0						Braunkahnen		1	2
x	x	0	x			Buchfink ¹⁾		-	-
x	x	0	x			Buntspecht ¹⁾		-	-
x	0					Dohle		-	-

V	L	E	NW	PO	AT	AT	RLBW	RLD	sg
x	0					Domgrasmücke		-	-
0						Dreizehenspecht		1	-
x	0					Drosselrohrsänger		1	-
x	0					Eichelhäher ¹⁾		-	-
x	0					Eisvogel		V	-
x	x	0	x			Eisler ¹⁾		-	-
0						Erlenzeisig		-	-
x	0					Feldlerche		3	3
x	0					Feldschwirl		2	3
x	x	x	x			Feldsperrling		V	V
0						Feldschwalbe		x	R
x	0					Fichtenkreuzschnabel ¹⁾		-	-
0						Fischadler		0	3
x	x	x	x			Fitis		3	-
x	0					Flussregenpfeifer		V	-
x	0					Flussschwabe		V	2
0						Flussuferläufer		1	2
x	0					Gänseäger		-	V
x	0					Gartenbaumläufer ¹⁾		-	-
x	0					Gartengrasmücke ¹⁾		-	-
x	0					Gartenrotschwanz		V	R
x	0					Gebirgsstelze ¹⁾		-	-
x	0					Gelbspötter		3	-
x	0					Gimpel ¹⁾		-	-
x	x	0	x			Girnitz ¹⁾		-	-
x	0					Goldammer		V	V
0						Graugammer		1	-
x	0					Graugans		-	-
x	0					Graureiher		-	-
x	0					Grauschmätzer ¹⁾		V	V
x	0					Grauspecht		2	2
0						Großer Brachvogel		1	1
x	x	0	x			Grünfink ¹⁾		-	-
x	x	x	x			Grünspecht		-	-
x	0					Habicht		-	-
0						Habichtskauz		x	R
x	0					Halsbandschnäpper		3	3
0						Haselhuhn		1	2
0						Haubentele		1	1

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLEW	RLD	sg
X	0				Haubenmeise ¹⁾	Panus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	X		Hausröschwanz ¹⁾	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	X	X		Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
X	0				Heckenbraunelle ¹⁾	Prunella modularis	-	-	-
0	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	X
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Jagdhasan ¹⁾	Phasianus colchicus	X	-	-
0	0				Kanadagans	Bramia canadensis	X	-	-
0	0				Kamingimpel	Capodacus erythrinus	X	-	X
X	0				Kernbeißer ¹⁾	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	X
X	X	X	X		Klappergrasfinkche	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0	X		Kleiber ¹⁾	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0	0				Krähente	Anas quequedula	1	2	X...
X	X	0	X		Kohlemeise ¹⁾	Panus major	-	-	-
X	0				Koibenema	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0	0				Kranich	Grus grus	0	-	X
0	0				Krickente	Anas crecca	1	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0	0				Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0	0				Mauerläufer	Tichodroma muraria	X	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	X
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	X	0	X		Miteldrossel ¹⁾	Turdus viscivorus	-	-	-
X	0				Mittelmeermöwe	Larus michaëlis	-	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	X
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke ¹⁾	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	0				Nachtgall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0	0				Nachtweher	Nycticorax nycticorax	-	2	X
X	0				Neuntötter	Lanius collurio	-	-	-
0	0				Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	X
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums; Fassung mit Stand 11/2019

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLEW	RLD	sg
0	X	X	0	X	Purpureifreier	Ardea purpurea	R	R	X
0	X	X	0	X	Rabenkrähe ¹⁾	Corvus corone	-	-	-
0	X	X	X	X	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	X
0	X	X	X	X	Rauhschwalmbe	Hirundo rustica	3	3	-
0	0				Raurußkauz	Aegolius funereus	-	-	X
X	0				Rebhuhn	Pendix perdix	1	2	-
X	0				Reihente ¹⁾	Aythya fuligula	-	-	-
0	X	X	0	X	Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	X	0	X		Ringeltaube ¹⁾	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrhammer ¹⁾	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	X
0	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	X
0	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	X
0	0				Rostgans	Tadorna ferruginea	X	-	-
X	0				Rotkehlchen ¹⁾	Erihacus rubecula	-	-	-
X	X	X	X	X	Rohrillen	Milvus milvus	-	V	X
0	0				Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	X
X	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0	0				Schellente	Bucephala clangula	X	-	-
0	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	X
X	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	-	-
X	0				Schleierteule	Tyto alba	-	-	X
X	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0	0				Schneesperling	Montifringilla nivalis	X	R	-
X	0				Schwanzmeise ¹⁾	Aegithalos caudatus	X	-	-
0	0				Schwarzhalbstaucher	Podiceps nigricollis	-	-	X
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	-	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	R	-	-
X	X	X	X	X	Schwarzspecht	Dryocopus major	-	-	X
0	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	-
0	0				Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	X
X	X	0	X		Singdrossel ¹⁾	Turdus philomelos	-	-	-
X	0				Sommegoldhähnchen ¹⁾	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	X
0	0				Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	X	3	X
0	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	X
X	X	X	X	X	Star	Sturnus vulgaris	3	3	-

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums; Fassung mit Stand 11/2019

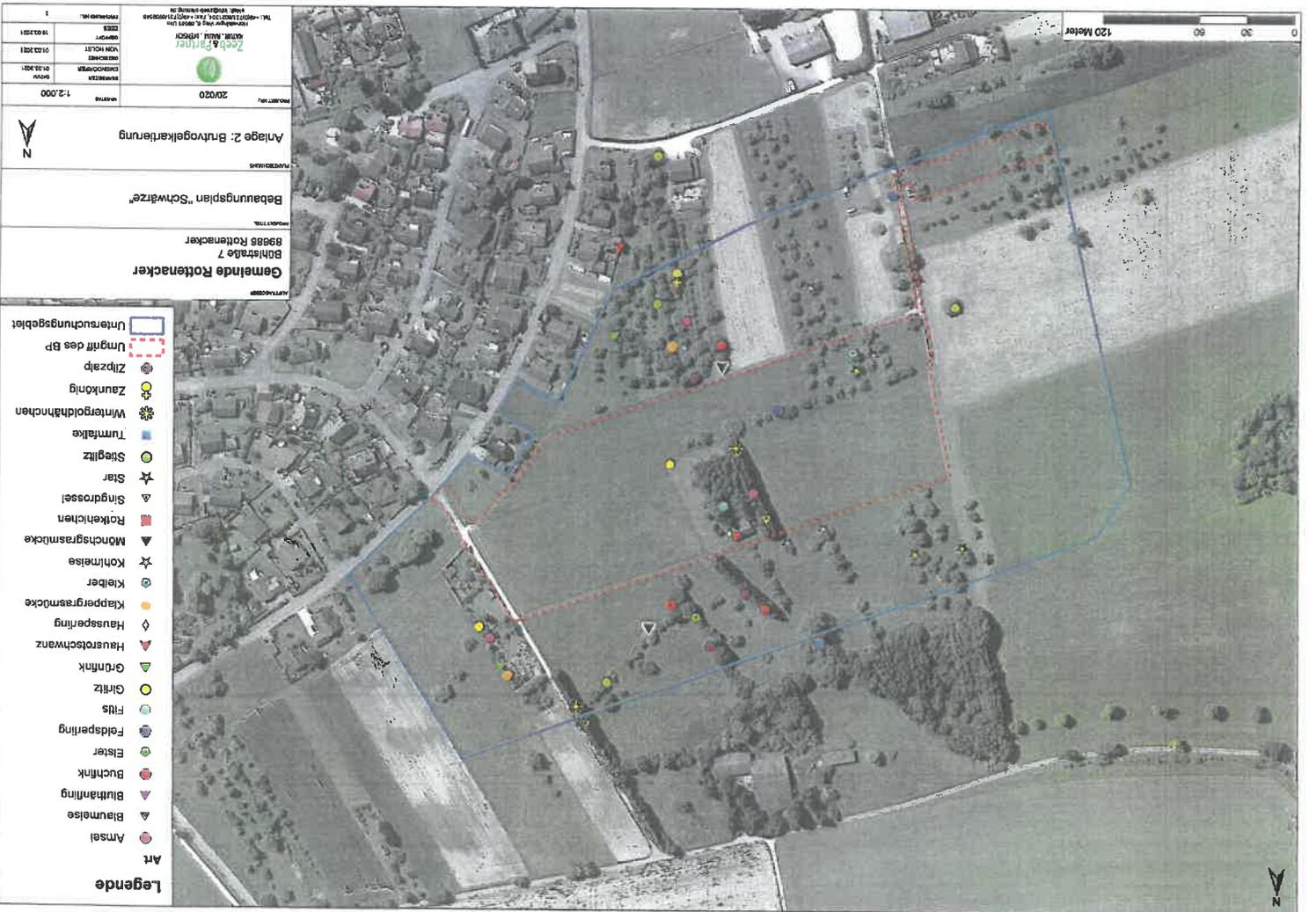
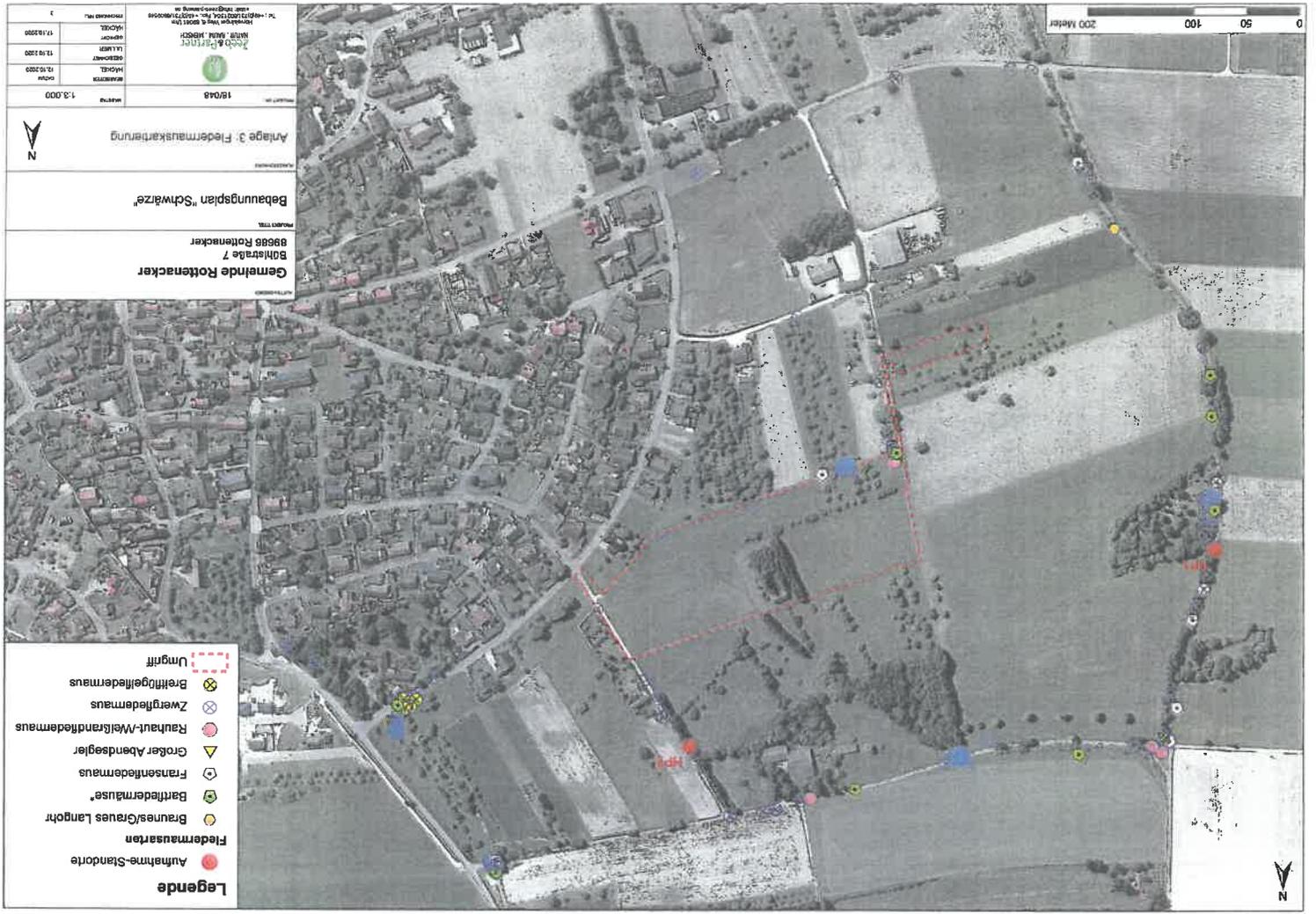
V	L	E	NW	PO	Art	RLB	RLD	SP
0					Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Alectoris graeca	x	R	x
0					Athene noctua	V	3	x
0					Monticola saxatilis	x	2	x
0					Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Anas platyrhynchos	V	-	-
X	0				Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Larus canus	R	-	-
X	0				Parus palustris	-	-	-
0					Asio flammeus	0	1	-
X	0				Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Aythya ferina	V	-	-
0					Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Parus ater	-	-	-
X	0				Gallinula chloropus	3	V	x
X	0				Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Streptopelia turtur	2	2	x
0					Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Porzana porzana	1	3	x
X	0				Streptopelia decacoto	-	-	-
X	X	X	X		Falco tinnunculus	V	-	x
X	0				Streptopelia turtur	2	2	x
0					Limosa limosa	0	1	x
X	0				Pipata riparia	3	V	x
X	0				Bubo bubo	-	-	x
X	0				Turdus pilaris	-	-	-
X	0				Columix coturnix	V	V	-
0					Crex crex	2	2	x
X	0				Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Strix aluco	-	-	x
0					Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	0				Asio otus	-	-	x
X	0				Scelopax nesticola	V	V	-
0					Tringa ochropus	x	-	x
0					Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Circus cinclus	-	-	-
X	0				Rallus aquaticus	2	V	-
X	0				Parus montanus	V	-	-
0					Dendrocopos leucotus	R	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	RLB	RLD	SP
X	0				Weistorch	V	3	x
0					Wendehals	2	2	x
X	0				Wespenbussard	-	3	x
0					Wiedehopf	V	3	x
0					Wiesenpieper	1	2	-
X	0				Wiesenschatzeie	V	-	-
0					Wiesenweie	1	2	x
X	X	0	X		Winteregoldhrnchen*)	-	-	-
X	X	0	X		Zaunknig*)	-	-	-
0					Ziegenmelker	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*)	-	-	-
0					Zippammer	1	1	x
0					Zitronenzeiig	1	3	x
X	0				Zwergdommel	2	2	x
0					Zwergohreule	X	-	x
0					Zwergschnepper	X	V	x
X					Zwergtaucher*)	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprufung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prufung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes fur Umwelt

...



Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Rottenacker plant die Ausweisung des Bbauungsplanes „Schwärze“. Das Gebiet liegt im Nordwesten von Rottenacker, hat eine Größe von ca. 3,2 ha und wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der Lindenstraße her erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:
Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status In Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geographischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelzu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

Phänologietabelle:

8 Fiedermäusen im Untersuchungsgebiet:

Fiedermäusen (lat.)	Fiedermäusen (d.)	RL BW	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fiedermäusen	2	3
<i>Myotis brandtii/mystacinus</i> *	Brandt-Fiedermäusen	1/3	-/-
<i>Myotis nattereri</i>	Franse-Fiedermäusen	2	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1	V
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i> *	Rauhaut-/Weißbrandf.	1/D	-/-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zweifelfiedermäusen	3	-
<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Braunes/Graues Langohr	3/1	3/1
<i>Vesertilio murinus</i>	Zweifelfiedermäusen	1	D

RL-Standard/Transecte	HP1 (Westen)	HP2 (Osten)	Transectbegang	Summe Erfassungssicht Mai bis September
Anzahl der Aufnahmenächte	10	10	5	5
Fiedermäusen (lat.)				
<i>Eptesicus serotinus</i>	13	1	8	22
<i>Myotis brandtii/mystacinus</i> *	30	9	13	52
<i>Myotis nattereri</i>	57	60	11	148
<i>Nyctalus noctula</i>	19	11	1	31
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i> *	36	35	6	77
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	1214	1352	217	2783
<i>Plecotus auritus/austriacus</i> *	81	45	1	127
<i>Vesertilio murinus</i>	0	2	0	2
Summe	1450	1535	257	3242
gr. Aufnahmenächte	145	354	51	130

Bemerkungen:

- *Rufgruppen:
- Pipistrellus nathusii/kuhlii**
Braunes Langohr, Graues Langohr
- Plecotus auritus/austriacus**
Große Brandfledermaus, Kleine Brandfledermaus
- HP1:
Stationäre Erfassung im Westen des Gebiets
- HP2:
Stationäre Erfassung im Osten des Gebiets
- Transectbegang:
Rufaufzeichnungen während des Transectbeganges

Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)

Abundanzklasse	Anzahl
0	Keine
1-2	sehr gering
3-10	Gering
11-30	Mittel
31-100	Hoch
101-250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch

Abundanzklasse: (Summe der aufgezählten Ergebnisse im Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben³

Der Haussperling ist ein typischer Kulturfürger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Er kommt in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiet) sowie Grünanlagen vor, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), an fels- sowie erwänden oder in Parks (Nistkästen) ist er zu finden. Maximale Dichten erreicht die Art in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen in Form von Sämereien und Insektennahrung für die jungen sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ P. Süßbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Ratolfzell.

J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Haussperling brütete an der Scheune, die sich im Vorhabengebiet auf Flurstück 445 befindet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Die Scheune soll auch mit Umsetzung der Bebauung erhalten bleiben.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA s/A "Arten- und Biotopschutz"; Ziffer 1. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Während der Brutperiode nutzte der Haussperling v.a. die Freiflächen, die sich innerhalb des Vorhabengebietes und in dessen Umfeld befinden, zur Nahrungssuche. Die Gärten der geplanten Bebauung stellen wieder Nahrungsraum zur Verfügung, wenn auch in etwas geringerer Flächengröße. Aufgrund der ausgedehnten Wiesen-, Hecken- und Gehölzflächen im Umfeld des Bebauungsplanes wird davon ausgegangen, dass dem Haussperling hier ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, so dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten im Gebiet nicht beeinträchtigt ist

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA s/A "Arten- und Biotopschutz"; Ziffer 1. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Während der Bauphase kommt es durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen zu Störungen. Da die Gehölzfällungen und die Baufeldreimachung außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann der Haussperling während dieser Zeit ausweichen.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Entfernung der Gehölze und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit
- Anpflanzung eines Baumes pro Grundstück, Hecken aus einheimischen Arten
- Anlegen einer Verbindungssache (Hecke mit Überhältern) in die nördlich des Bebauungsplanes liegenden Nahrungsflächen

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorräten bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Ja, die ökologische Funktion der Habitate wird auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt, da die Scheune als Brutplatz erhalten bleibt und sich in der Umgebung ausreichend Nahrungshabitate finden. Sollte die Scheune doch entfallen, müssen unten genannte Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

- Anbringen von 2 geeigneten Nistkästen im Umfeld des geplanten Baugebietes, falls die Scheune als Brutplatz entfällt

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Durch die bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. Gehölzfällung, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da diese außerhalb der Brutperiode des Haussperlings durchgeführt werden.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein
Aufgrund der Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutperiode kommt es zu keiner Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Art. Durch die Bebauung und den Straßenverkehr ergibt sich allenfalls ein geringes erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Haussperfling.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein
- Entfernung der Gehölze und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein
Da Fällung von Gehölzen und die Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit stattfinden, ergeben sich hierdurch keine Störungen. Während der Bauphase kann es durch Bauaktivität, Lärmemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen zu Störungen kommen, da der Brutplatz jedoch ganz im Norden des Vorhabensgebietes liegt und an Freiflächen angrenzt, wird nicht von einer erheblichen Störung ausgegangen. Nach Umsetzung der Bebauung dürften sich keine Störungen mehr ergeben, da der Haussperfling als Kulturfolger auch im unmittelbaren Siedlungsbereich brütet und diesbezüglich als unempfindlich gilt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein
- Entfernung der Gehölze und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein
Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden

Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

c) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiger/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kurze Begründung.

e) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgezogen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Rottenacker plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Schwärze“. Das Gebiet liegt im Nordwesten von Rottenacker, hat eine Größe von ca. 3,2 ha und wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der Lindenstraße her erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldsperling	<i>Passer montianus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelne zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben**

Typischer Lebensraum des Feldsperlings sind lichte Waldränder aller Art, insbesondere Auwälder und bevorzugt mit Eichenanteil, sowie reich gegliederte Wiesen- und Agrarlandschaften mit Feldegehölzen, Einzelbäumen und Buschgruppen. Zudem kommt er inzwischen vermehrt auch im Bereich menschlicher Siedlungen, in gebührenden Stadtlebensräumen sowie in strukturreichen Dörfern vor. Dabei stellen Ortsrandlagen mit Streuobstwiesen die Optimal-Habitat dar. Ausschlaggebend sind generell die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung sowie das Vorhandensein von Brutplätzen in Form von Nischen und Höhlen in Bäumen oder Gebäuden. In Stadtlebensräumen werden fast ausnahmslos Nistkästen besiedelt. Im Winter sind Stilllegungs- und Brachflächen mit hohem Samenangebot bzw. hecken- und buschreiches Gelände zur Deckung bevorzugte Aufenintahisorte. Feldsperlinge führen pro Jahr 1-3 Bruten durch. Das Gelege umfasst meist 3-7 Eier, die 11-14 Tage bebrütet werden. Nach 15-20 Tagen sind die Jungen flügge. Der Feldsperling ist ein Standvogel. Die Brutplätze werden in der Regel ab Mitte März besetzt, die Eiablage erfolgt von Anfang April bis Anfang August, meist jedoch Mitte April bis Anfang Mai. Jungvögel treten in der Regel ab Anfang / Mitte Mai auf. Feldsperlinge sind lagaktiv und weisen die höchste Gesangsaktivität nach Sonnenaufgang bis in den späten Vormittag auf.

* Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

4 P. Süßbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

J. Hölzinger (Hrsg.) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde ein Brutpaar innerhalb der Streuobstwiese festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitats.

5 Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anliege- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Es wird zwar versucht, einen Großteil der Obstbäume der bestehenden Streuobstwiese zu erhalten, allerdings könnte es im Rahmen der Baumaßnahmen hier auch noch zu ungeplanten Abgängen kommen, weshalb ein Verlust des Brutbaumes angenommen wird.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Während der Brutperiode nutzte der Feldsperling v.a. die Freiflächen, die sich innerhalb des Vorhabengebietes und in dessen Umfeld befinden, zur Nahrungssuche. Die Gärten der geplanten Bebauung stellen wieder Nahrungsraum zur Verfügung, wenn auch in geringerer Flächengröße. Aufgrund der ausgedehnten Wiesen-, Hecken- und Gehölzflächen im Umfeld des Bebauungsplanes wird davon ausgegangen, dass dem Feldsperling hier ausreichend Nahrungshabitats zur Verfügung stehen, so dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten im Gebiet nicht beeinträchtigt ist.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Während der Bauphase kommt es durch Bauaktivität, Lärmemissionen und vermeintes Verkehrsaufkommen zu Störungen und es wird mit einem Verlust des Brutplatzes gerechnet.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Entfernung der Gehölze und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit
- Anpflanzung eines Baumes pro Grundstück, Hecken aus einheimischen Arten
- Anlegen einer Verbindungssache (Hecke mit Überhältern) am westlichen Rand des Vorhabengebietes in die nördlich des Bebauungsplanes liegenden Nahrungsflächen

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz. 117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Es wird davon ausgegangen, dass alle geeigneten Bruthöhlen und Nistkästen im Umfeld des Bebauungsplanes besetzt sind, so dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

- Anbringen von 2 Nistkästen für den Feldsperling im Umfeld des geplanten Baugebietes

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
 Durch die bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. Gehölzfällung, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da diese außerhalb der Brutperiode des Feldsperlings durchgeführt werden.
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
 Aufgrund der Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutperiode kommt es zu keiner Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Art. Durch die Bebauung und den Straßenverkehr ergibt sich allenfalls ein geringes erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Feldsperling.
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
 - Entfernung der Gehölze und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:
 ja nein

- 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
 Da Fällung von Gehölzen und die Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit stattfinden, ergeben sich hierdurch keine Störungen. Während der Bauphase kann es durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen zu Störungen kommen, wovon insbesondere das im Vorhabengebiet befindliche Revier betroffen ist. Nach Umsetzung der Bebauung dürften sich keine Störungen ergeben, da der Feldsperling auch im locker bebauten Siedlungsbereich brütet und diesbezüglich als eher unempfindlich gilt. Das Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen stellt hier den limitierenden Faktor dar.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
 - Entfernung der Gehölze und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:
 ja nein

- 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
 Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
 Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____
- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
 (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
 Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
 Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
 Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:
 - Art und Umfang der Maßnahmen,
 - der ökologischen Wirkungsweise,
 - dem räumlichen Zusammenhang,
 - Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
 - der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
 - der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
 - der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).
 Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen/en.**
 Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:
 ja nein

4.5 Kartografische Darstellung
 Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)§.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgestellt werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNATSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FGS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNATSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNATSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNATSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Rottenacker plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Schwärze“. Das Gebiet liegt im Nordwesten von Rottenacker, hat eine Größe von ca. 3,2 ha und wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der Lindenstraße her erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Filifl	Passer montanus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelne zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangabe⁴.

Der Fitis besiedelt trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht und gut ausgebildeter Strauchschicht und lichter, weitgehend einschichtigem Baumbestand. Hierzu gehören Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, Hochmoore, lichte Birken-Kiefernwälder im Stangenholzzalter, wirtschaftlich ungenutzte Weichholzbestände, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs und Gebüschrainen. Die Art kommt nicht im geschlossenen Hochwald und fast nicht in Siedlungsbereichen vor. Der Bodenbrüter legt sein Nest fast ausnahmslos direkt am Boden in dichtem Bewuchs an. Der Fitis ist ein Langstreckenzieher, der nur zwischen März und Juli/August bei uns anwesend ist.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ P. Süßbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

J. Hölzinger (Hrsg.) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde ein Brutpaar südlich der Scheune festgestellt, die sich mittig im geplanten Baugebiet befindet. Das Paar nutzte die lockeren Gehölze zur Anlage ihres Nestes und die Birken und Fichten als Sitzwarte.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitats⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Die Scheune bleibt nach heutiger Planung bestehen, da jedoch die geplante Straße südlich der Scheune verläuft, müssen dort auch Hochungsarbeiten durchgeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Fortpflanzungsstätte verloren geht.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionstauglichkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Mit der geplanten Bebauung werden die Flächen für den Fitis unbrauchbar, da diese Art nicht innerhalb von Siedlungen vorkommt.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Während der Bauphase kommt es durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen zu Störungen und es wird mit einem Verlust des Brutplatzes gerechnet.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Entfernung der Gehölze und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz. 117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Mit Umsetzung des Vorhabens entfällt die Lebensstätte dieser Art im Vorhabengebiet, es wird jedoch an anderer Stelle wieder ein adäquater Lebensraum für diese Art gestaltet (konfliktvermeidende Maßnahmen). Im Umfeld des Regenrückhaltebeckens auf Flurstück 497 werden 3 Birken und locker stehende Gehölze gepflanzt. Zusätzlich Ablagern einiger großer Steine und Mahd häufig nur jedes 2. Jahr, um eine Allgrasvegetation herzustellen.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen/en.



4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Durch die bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. Gehölzfällung, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da diese außerhalb der Brutperiode des Fitis durchgeführt werden.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Aufgrund der Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutperiode kommt es zu keiner Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Art. Durch die Bebauung und den Stra-

Benverkehr ergibt sich kein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko, da der Fitis den Siedlungsbereich meidet.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Entfernung der Gehölze und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Da Fällung von Gehölzen und die Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit stattfinden, ergeben sich hierdurch keine Störungen. Während der Bauphase kommt es durch Bauaktivität, Lärmemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen zu Störungen, wovon das im Vorhabengebiet befindliche Revier betroffen ist. Da die Art den Siedlungsbereich meidet, wird sie das Vorhabengebiet verlassen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Entfernung der Gehölze und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder Ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht-erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Rottenacker plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Schwärze“. Das Gebiet liegt im Nordwesten von Rottenacker, hat eine Größe von ca. 3,2 ha und wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der Lindenstraße her erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangabe³:

Der Star besiedelt gegenwärtig mit Ausnahme von dichten Fichten-Altersklassenwäldern alle Biotope von den Zentren der Großstädte und den Stadtrandlagen über Streuobstgebiete, Wiesen- und Ackerflur bis hin zu den Wäldern. Voraussetzungen sind lediglich günstige Nistgelegenheiten in Form von alten Bäumen mit Nisthöhlen und künstlichen Nistgelegenheiten. Optimale, ursprüngliche Bruthabitate sind offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand, Auwälder und lichte Laub- und Laubmischwälder, die v.a. auch durch das Anbringen von Nistkästen und die Bestandszunahme seit Mitte des 19. Jahrhunderts stark erweitert wurden. In Baden-Württemberg reicht die vertikale Verbreitung ohne nennenswerte Lücken bis zur 1100 m NN Höhenstufe. Der Star ist ein Höhenbrüter und legt sein Nest in ausgefallenen Astlöchern und Spechthöhlen an, des Weiteren in Nistkästen, Mauerspalten (auch von Gebäuden) und unter Dachziegeln an. Mitunter ist die Art Kolonienbrüter. Es werden 1-2 Jahresbruten durchgeführt. Das Gelege umfasst meist 4-7 Eier, die 11-13 Tage bebrütet werden. Die Nestlingsdauer beträgt 19-24 Tage, die ausgeflogenen Jungen werden nur 4-5 weitere Tage gefüttert. Die baden-württembergischen Populationen des Stars sind überwiegend Kurzstreckenzieher, nur ein relativ kleiner Teil der einheimischen Vögel überwintert. Die hauptsächlichlichen Zugbewegungen finden ab Mitte Februar und im März statt, etwa Mitte April ist der Heimzug abgeschlossen. Der Star ist ein Frühbrüter mit Brutbeginn Anfang April und Ende der Brutperiode im Juli. Hauptschlupftermin ist Anfang Mai, flügge Junge treten ab Mitte/Ende Mai auf. Der Wegzug ins Winterquartier beginnt bereits Anfang August. Stars sind tagaktiv.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ P. Süßbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) 2005. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

J. Hölzinger (Hrsg.) 1997. *Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2*. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insgesamt 3 Brutpaare festgestellt, wobei ein Brutpaar in der Streuobstwiese innerhalb des geplanten Baugebiets brütete. Zwei weitere Paare nutzten die Gehölze nördlich des Vorhabengebietes als Brutplatz.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitats⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Es wird zwar versucht, einen Großteil der Obstbäume der bestehenden Streuobstwiese zu erhalten, allerdings könnte es im Rahmen der Baumaßnahmen hier auch noch zu ungeplanten Abgängen kommen, weshalb ein Verlust des Brutbaumes angenommen wird.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz"; Ziffer 1.3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Während der Brutperiode nutzte der Star v.a. die Freiflächen, die sich innerhalb des Vorhabengebietes und in dessen Umfeld befinden, zur Nahrungssuche. Die Gärten der geplanten Bebauung stellen wieder Nahrungsraum zur Verfügung, wenn auch in geringerer Flächengröße als bisher. Aufgrund der ausgedehnten Wiesen-, Hecken- und Gehölzflächen im Umfeld des Bebauungsplanes wird davon ausgegangen, dass dem Star hier ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, so dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten im Gebiet nicht beeinträchtigt ist.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz"; Ziffer 1.2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Während der Bauphase kommt es durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen zu Störungen. Dies gilt insbesondere für das Revier, das sich im Vorhabengebiet befindet. Es wird mit einem Verlust dieses Brutplatzes gerechnet. Die beiden nördlich des Vorhabengebiets befindlichen Reviere erfahren keine Beeinträchtigung, da sie ca. 50 m entfernt liegen.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Entfernung der Gehölze und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit des Stars
- Anpflanzung eines Baumes pro Grundstück, Hecken aus einheimischen Arten
- Anlegen einer Verbindungssache (Hecke mit Überhaltern) in die nördlich des Bebauungsplanes liegenden Nahrungsflächen

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Es wird davon ausgegangen, dass alle geeigneten Bruthöhlen und Nistkästen im Umfeld des Bebauungsplanes besetzt sind, so dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (GEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

- Anbringen von 2 geeigneten Nistkästen im Umfeld des geplanten Baugebietes

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Durch die bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. Gehölzfällung, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da diese außerhalb der Brutperiode des Stars durchgeführt werden.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Aufgrund der Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutperiode des Stars kommt es zu keiner Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Art. Durch die Bebauung und den Straßenverkehr ergibt sich allenfalls ein geringes erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Star.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfernung der Gehölze und Bauaufvorbereitung außerhalb der Brutzeit des Stars.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Stare halten sich im Untersuchungsraum insbesondere im Zeitraum von März bis Juli auf. Da Fällung von Gehölzen und die Bauaufvorbereitung außerhalb dieser Periode stattfinden, ergeben sich hierdurch keine Störungen. Während der Bauphase kann es durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen zu Störungen kommen, wovon insbesondere das im Vorhabengebiet befindliche Revier betroffen ist. Nach Umsetzung der Bebauung dürften sich keine Störungen ergeben, da der Star auch im unmittelbaren Siedlungsbereich brütet und diesbezüglich als eher unempfindlich gilt. Das Vorhandensein von geeigneten Nistmöglichkeiten stellt hier den limitierenden Faktor dar.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Entfernung der Gehölze und Bauaufvorbereitung außerhalb der Brutzeit des Stars

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder Ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

c) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kurze Begründung.

e) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgetöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Rottenacker plant die Ausweisung des Baulandplanes „Schwärze“. Das Gebiet liegt im Nordwesten von Rottenacker, hat eine Größe von ca. 3,2 ha und wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der Lindenstraße her erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:
Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelarten²

Status Rote Liste Baden-Württemberg und Rote Liste Deutschland siehe Abschichtungsstabelle

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gruppe „Fledermäuse“ ³		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/ austriacus</i>		
Bartfledermäuse	<i>Myotis brandtii/ mystacinus</i>		
Fransfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		
Rauhaut-/Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>		
Breitflügeliedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		

³ Alle vorkommenden Fledermausarten sind vom Vorhaben in ähnlicher Weise betroffen und sind in Baden-Württemberg streng geschützt. Daher wurden sie zur Gruppe „Fledermäuse“ zusammengefasst.

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Beim Großen Mausohr, der Kleinen Bart-, der Zweifarb- und der Zwergfledermaus handelt es sich um „Gebäude-Arten“, die ihre Sommerquartiere in oder an Gebäuden beziehen. Im Winter suchen sie geschützte Quartiere in Höhlen, Kellern, Stollen o.ä. auf. Großer Abendsegler, Rauhauf-, Wasser- und Fransenfledermaus nutzen für ihre Sommerquartiere natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten und Gr. Abendsegler und Rauhauf-Fledermaus nutzen auch im Winter derartige Verstecke. Das Vorkommensgebiet dient den genannten Fledermausarten als Jagdhabitat.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Braun & Dieterlen (Hrsg.: 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Vorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Es könnte ein sporadisch genutztes Tagesquartier in den älteren Starenkästen, die sich in der Streuobstwiese im westlichen Plangebiet befinden, vorhanden sein. Bei der frühmorgendlichen Suche nach schwärmenden Fledermäusen konnte hier allerdings kein Einflug beobachtet werden, die Tiere flogen jedoch um die Kästen herum. Zwar bleibt voraussichtlich ein Großteil der Obstbäume erhalten, es ist jedoch fraglich, ob die Starenkästen mit Umsetzung der Bewahrung noch als sporadisch genutztes Tages-

quartier dienen können.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

(vgl. LANA s/A "Arten- und Biotopschutz"; Ziffer 1. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Streuobstwiese im südwestlichen Bereich des Plangebietes dient als Jagdhabitat für drei Fledermausarten (Zwerg-, Bart- und Langohr-Fledermaus). Mit der Bebauung und damit einhergehenden nächtlichen Beleuchtung wird das Jagdhabitat für Zwerg- und Bartfledermaus entwertet bzw. geht für die Langohren sogar verloren, da diese auf Dunkelkorridore angewiesen sind.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA s/A "Arten- und Biotopschutz"; Ziffer 1. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es ist fraglich, ob die eventuell sporadisch genutzten Tagesquartiere in den Starenkästen mit Umsetzung der Bewahrung noch nutzbar sind bzw. ob diese Bäume erhalten bleiben können.

d) Sind Vermeldungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Starenkästen umhängen, wenn die Bäume entfallen
- Starenkästen belassen, wenn die Bäume erhalten werden können
- Die entfallene Nord-Süd ausgerichtete Leitlinie (Fichtenreihe) soll durch eine Hecke mit Überhältern am westlichen Rand des Baugebietes ersetzt werden.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zuflüssige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Nein, die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang mit Umsetzung des Vorhabens nicht gewahrt, da Jagdhabitate und Leitlinien (Fichtenreihe auf Flst. 445) entwertet werden bzw. verloren gehen.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Anbringen von 10 Rundkästen in der näheren Umgebung, beispielsweise auf Flurstück 497 (Regenrückhaltebecken) oder in der südlich des Vorhabengebietes bestehenden Streuobstwiese. Die Fledermauskästen dienen als Tagesquartier und somit als Ruhestätte und werden normalerweise gut angenommen. Da Fledermäuse die Quartiere erst kennenlernen bzw. auskundschaften müssen, um diese anzunehmen, müssen die Kästen im Jahr vor der Erschließung angebracht werden. Die Kästen sind einmal pro Jahr zu kontrollieren und zu reinigen. Diese Tätigkeit kann vom Bauhof oder örtlichen Vereinen übernommen werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt.

ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**
Da die Bäume im Winterhalbjahr gefällt werden, wenn die Fledermäuse in ihren Winterquartieren sind, werden keine Tiere verletzt oder getötet.
 ja nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**
Es kommt durch die Bebauung nicht zu einer Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, da es sich bei der Planung um ein Wohngebiet handelt und die Straße mit max. 50 km/h befahren wird. Die Fledermäuse können dem Verkehr ausweichen.
 ja nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: *Umweltbericht zum Vorhaben*
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:
 ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**
Während der Bauvorbereitungen und der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen durch Bauaktivität, Lärmmissionen und vermehrten Baustellenverkehr kommen. Die Baumaßnahmen und Eingriffe finden in der Regel tagsüber statt und Fledermäuse können beim Flug im Jagdhabitat jederzeit ausweichen und haben normalerweise auch mehrere Quartiere zur Auswahl, im Störungen, Parasiten oder Feinden ausweichen zu können. Daher ist nicht von erheblichen Störungen von Fledermäusen auszugehen, die sich negativ auf die lokale Population auswirken.
 ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
Baufreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 28.02., Durchgrünung des Baugebietes, Einsatz von Leuchtmitteln, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten in der Stadtbeleuchtung vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum eingesetzt werden. Eine Abstrahlung nach oben soll vermieden werden (gerichtetes Licht nach unten).
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:
 ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**
 ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____
 ja nein

c) **Handelt es sich um eine nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl.: BVerwG-Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12-10 - Rz. 117 und 118)
Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.
 ja nein

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**
Kurze Begründung.
 ja nein

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**
Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

 Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____
 ja nein

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:
 ja nein

4.5 Kartografische Darstellung
Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.
⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit	<p>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeldungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.</p> <p>6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)</p> <p><input type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.</p>
-----------------	--

